

1. Änderung der Satzung

über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 12.10.2005 nachstehende 1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2003 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Sofern bei der jeweiligen Jahresplanung absehbar ist, dass nicht alle Kindergartenplätze benötigt werden, sind die freien Plätze für die Aufnahme von Kindern ab dem Alter von 2 Jahren vorzusehen.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde Biblis oder auf generelle Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren besteht nicht.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis tritt ab sofort in Kraft.

Biblis, den 03.11.2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin